Revier Jagd St.Gallen

Wald ist mehr als Bäume

Fakten

zur Kommissionsmotion *(42.22.09)*
«Jagdplanung für das Rotwild anpassen»

WJV Werdenberger Jäger-Vereinigung

St.Gallischer Jägerverein HUBERTUS

SEE GASTER

JÄGERVEREINIGUNG SARGANSERLAND

Inhalt

Zusammenfassung der Stellungnahme
Seite 1

Stellungnahme und Fakten zur Motion 42.22.09 «Jagdplanung für das Rotwild anpassen»
Seite 5

Adressverzeichnis St.Galler Jagd
Seite 22

Resümee und Empfehlung
Seite 24

Zusammenfassung der Stellungnahme von RJSG

Die St.Galler Jagd erfüllt einen wichtigen Service Public

Die St.Galler Jagd steht in unserem Revierjagdkanton für eine selbstverantwortliche und selbstregulierende Jagd. Denn im Gegensatz zur Patentjagd in unseren Nachbarkantonen (GR, AI, AR, GL) überträgt der Gesetzgeber in einem Revierkanton die Verantwortung für den Jagdbetrieb den einzelnen Jagdrevieren. Die Jagd erfolgt nach den eidgenössischen und kantonalen Gesetzen und Verordnungen.

Für die Bejagung des Rotwilds, das revierübergreifende Lebensräume besetzt, wurden im Kanton St.Gallen drei Rotwildhegegemeinschaften (RHG) errichtet, die auf ihrem Perimeter die Rotwildjagd koordinieren. Grundlage dafür bieten jährliche Vorgaben des Amts für Natur, Jagd und Fischerei (ANJF) bezüglich Mindestabschuss pro Geschlecht und Altersklasse je RHG. Zusätzlich müssen diverse weitere Vorgaben wie z.B. Schusszeiten, Geschlechterverhältnis, Schutz der Muttertiere, Anzahl und Länge der Enden (Stiere) oder Zielalter berücksichtigt werden.

Erfüllungsgrad Zielsetzungen Rotwild – zurück zu den Fakten

In den vergangenen Jahren wurden diese Zielvorgaben grossmehrheitlich erfüllt. Über die gesamte Zeitdauer seit 2013 erreichte die RHG 2 eine durchschnittliche Abschusserfüllung von 101%, während die RHG 1 mit 84% leicht unter den Vorgaben blieb. Die 2016 errichtete RHG 3 erfüllte ihre Abschussvorgaben mit durchschnittlich 108%. Dabei gilt es zu erwähnen, dass die prozentuale Abschusserfüllung immer auch von der Witterung (Schneelage) sowie der aktuellen Bestandesschätzung (als Grundlage für die Zielvorgaben) abhängig ist. So hat sich beispielsweise gezeigt, dass die Abschussvorgabe 2021 für die RHG 2 mit 400 Kahlwildabschüssen aufgrund einer zu hohen Bestandesschätzung auch viel zu hoch angesetzt wurde.

Vor diesem Hintergrund ist die Aussage des zuständigen Regierungsrates vor dem Parlament schwer zu verstehen und wenig hilfreich: *«... wir haben, geschätzte Damen und Herren, ein Problem bei den Abschusszahlen. Die werden in einzelnen Revierjagden bzw. Hegegemeinschaften seit Jahren, nicht seit zwei drei Jahren, sondern seit 10 Jahren oder noch länger, nicht erreicht...» (Regierungsrat Beat Tinner in der Juni-Session 2022).*

Richtig ist, dass zwei von drei RHGs

«Trotz der hohen Rothirschbestände gab es im Kanton St. Gallen aber noch nie so wenig Probleme mit dem Wild im Wald»

Dr. Dominik Thiel, Leiter ANJF SG, Schweizer Jäger 10/2020

im Schnitt der letzten Jahre über 100% erfüllt haben. Die dritte RHG hat mit durchschnittlich 84% die Vorgaben nicht ganz erfüllt. Angesichts dieser Fakten von Verweigerung oder mangelndem Engagement zu sprechen, ist haltlos, zumal die Wald-Wild-Situation nicht nur aufgrund nackter Zahlen zum Gesamtabschuss beurteilt werden kann und darf.

Dass bei dieser Ausgangslage die Jägerinnen und Jäger im Kanton von höchster Stufe pauschal schlecht geredet werden, können wir nicht akzeptieren. Ebenso wenig, dass vor dem Parlament mit einem «Anziehen der Schraube» gedroht wird.

Wie unsinnig solche Aussagen sind, zeigt die Tatsache, dass auch die amtlichen Wildhüter das im vergangenen Jahr für das Banngebiet gesetzte Abschussziel nicht erfüllt haben. Unseren Wildhütern nun Unfähigkeit oder mangelndes Engagement vorzuwerfen ist genauso verfehlt, wie die Vorwürfe gegenüber den St.Galler Jägerinnen und Jägern.

Als Beispiel für die selbstverantwortliche und selbstregulierende St.Galler Jagd steht der Tatbeweis, dass in der RHG 2, ohne kantonale Vorgabe, 2021 alle Geweihträger geschlossen wurden und auch in diesem Jahr in der RHG 2 selbstbestimmt keine männlichen Hirsche erlegt werden. Diese Bemerkung versteht sich auch als Fingerzeig an all jene, welche die Motivation der Jägerinnen und Jäger nur auf die Trophäenjagd reduzieren.

Wild-Wald-Situation verbessert sich stetig

Doch nicht nur beim Erfüllungsgrad der Vorgaben wird faktenwidrig gegen die Jagd Stimmung gemacht. In der Kommissionsmotion folgern die Verfasser, dass durch den Anstieg des Rotwildbestandes *«... negative Folgen auf die Lebensräume im Wald und in der Landwirtschaft ...»* die Folge seien.

Schaut man jedoch in die kantonale Wildschadenstatistik, so erkennt man, dass in der laufenden Pachtperiode

Kanton St.Gallen
Volkswirtschaftsdepartement

6 Wildschäden:
Ausgaben für Vergütungs- und Verhütungsmassnahmen

bedingt durch zwei betroffene Gemüsekulturen

	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Rothirsch		1'990	80'328	13'611	397		1'000			7'569	443	
Wildschweine	2'001	10'299		7'761	3'099	11'205	37'460	23'840	61'316	27'114	31'848	14'064
Rehe	2'424	360				469	481			900	935	900
Feldhase												
Fuchs		520			240		200					
Dachs												
Rabenkrähen												
Steinadler					1'200		375			825	1700	
andere												
Luchsrisse an Nutztieren[1]						300			250	570	350	
Wolfsrisse an Nutztieren[1]			3'500		3'100	8'350	6'011	3'520	3'150	6'760	32'766	43'133
Biber[1]				370	495	311						410
Wildschäden Total	4'424	13'169	83'828	21'742	8'531	20'635	45'527	27'360	64'716	44'088	68'042	
Wildschaden-verhütung		997	1'991	29'011	3'706	49'822						
Total	4'424	14'165	85'819	50'753	12'237	70'457	45'527	27'360	64'716	44'088	68'042	58'507

«Die Milizjagd hat sich sehr bewährt. Als einziger Revierjagdkanton in der Schweiz haben wir in St. Gallen noch staatliche Wildhüter. Diese Kombination ist meiner Meinung nach für ein zukunftsorientiertes Wildtiermanagement und die Jagd optimal.»

Dr. Dominik Thiel, Leiter ANJF SG, St.Galler Tagblatt, 19.04.2018

(seit 2016) beim Rotwild gerade einmal 9'000 Franken für Wildschäden angefallen sind. Die hohe Summe im Jahr 2019 (siehe Abbildung) resultierte primär aus zwei Schäden an Gemüsekulturen, hat also nichts mit dem Forst zu tun. Setzt man diese Zahlen dem Wildschaden gegenüber, der im selben Zeitraum beispielsweise durch Wildschweine verursacht wurde - gegen 200'000 Franken - so muss man nicht Fachmann sein, um zu erkennen, dass die Kommissionsmotion völlig unverhältnismässig und absolut unnötig ist.

Vielmehr zeigt sich seit Jahren eine Entspannung in der Wald-Wild-Problematik.

Verbiss erfolgt vor allem durch Rehe. Diese werden durch den Luchs stark dezimiert. Zudem hat der Verbiss auch mit dem Waldbau zu tun, denn reine Fichtenbestände sind gefährdeter als Mischwälder und Pflanzungen sind sensibler als Naturverjüngung. ANJF-Amtsleiter Dr. Dominik Thiel hat in seinem Referat an der DV des Schweizerischen Forstvereins in Basel in seiner Präsentation folgende bemerkenswerte Feststellung gemacht: *«….Werdenberg: beste Verjüngung mit Höchstbestand Rotwild.»*

Bestehende gesetzliche Vorgaben konsequent anwenden

Natürlich gibt es auch unter den 144 St.Galler Jagdrevieren aktivere und passivere Jagdgesellschaften. Als Dachverband der St.Galler Jagd wollen wir schwarze Schafe in den eigenen Reihen nicht decken, sondern wir sind vielmehr daran interessiert, dass diese sanktioniert werden. Denn die Jagd ist mit vielen Herausforderungen konfrontiert, so dass wir intern keine Obstruktion oder Verweigerung akzeptieren können und wollen. Alle dazu notwendigen Massnahmen kann der Kanton gemäss gültigem Jagdgesetz und aktueller Jagdverordnung schon heute ergreifen.

Zudem hat Regierungsrat Tinner im Juni 2022 in seinem Votum im Parlament festgehalten: *«... Ich habe in der vorberatenden Kommission darauf hingewiesen, das Departement hat auf Wunsch (wir haben es aber auch bereits vorbereitet gehabt), die Verordnung... noch anpasst. Da haben wir in Art. 17 der Verordnung einen Hinweis angebracht, dass eben, wenn es die Regulierung des Wildbestandes erfordert, künftig auch das ANJF entsprechende Drückjagden anordnen kann.»*

Diese Aussage macht klar, dass es unnötig ist, neue gesetzliche Grundlagen zu schaffen, wenn bereits heute auf den bestehenden Gesetzesartikeln und einer angepassten Verordnung die notwendigen Massnahmen ergriffen werden können.

St.Galler Jagd erfüllt einen bedeutenden «Service Public»
Der ehemalige St.Galler Regierungsrat Beni Würth hat einmal festgehalten, dass die St.Galler Jagd einen bedeutenden «Service Public» erfüllt, notabene nicht nur ehrenamtlich, sondern dafür noch Jahr für Jahr 1,5 Mio. Franken an die Staatskasse abliefert. Mit der Anerkennung des erbrachten «Service Public» kommt zum Ausdruck, dass die St.Galler Jagd nicht nur jagdlich unterwegs ist, sondern sich auch in über 50‘000 Stunden pro Jahr bei Hegearbeiten, Lebensraumaufwertungen, Kitzrettungseinsätzen, Wildunfällen, Öffentlichkeitsarbeit, Aus- und Weiterbildung etc. engagiert. All diese Einsätze geschehen abseits der Öffentlichkeit und wären ohne eine engagierte und motivierte Milizjagd undenkbar. Es ist also mehr als angezeigt, diese Motivation zu stärken oder zumindest zu erhalten. Ein Ja zur vorliegenden Kommissionsmotion dagegen würde in der Jägerschaft als Misstrauensvotum verstanden und die Milizjagd zu Gunsten einer Staatsjagd nachhaltig schwächen.
In den nachfolgenden Ausführungen finden sich Fakten, die aufzeigen, dass die Kommissionsmotion weder notwendig noch zielführend ist. Vielmehr würde sie die heute über den ganzen Kanton gute und einvernehmliche Zusammenarbeit der Jagdreviere mit den vor Ort praktizierenden Förstern massiv tangieren und einen unnötigen Keil zwischen Jagd und Forst treiben.

Rechtliche Grundlagen bereits vorhanden

Mit einer Kommissionsmotion werden im Kanton St.Gallen «neue gesetzliche Grundlagen für die Jagdplanung und Steuerung der Rotwildpopulation» gefordert. Dies wird wie folgt begründet: «Zurzeit fehlen den kantonalen Jagdbehörden die Instrumente, die RHG stärker in die Pflicht zu nehmen, bzw. die fehlenden Abschüsse mittels geeigneter Massnahmen durchzusetzen.»
Abgesehen davon, ob überhaupt ein «Ungleichgewicht in der Wildpopulation» besteht, zielt die Motion in die falsche Richtung. Denn bereits heute hat der Kanton die gesetzlichen Grundlagen, um einzugreifen und Vorgaben durchzusetzen. Im Vordergrund steht also der konsequente Vollzug und nicht die Schaffung neuer Gesetze.
Folgende Gesetzesbestimmungen erlauben dem Kanton schon heute direkt und zielorientiert einzugreifen:

Jagdgesetz
Art. 39 jagdplanerische Massnahmen, Schutz von Lebensraum und -gemeinschaft
Art. 42 Jagdplanung
Art. 44 Vorschriften für Revier und Hegegebiet

Jagdverordnung
Art. 17 revierübergreifende Bejagungen
Art. 22 Nichterfüllung einer Abschussvorgabe
Art. 23 Anordnung revierübergreifender Bejagung
Art. 43 Inhalt und Bedeutung der Jagdplanung
Art. 47 Abschussvorgaben

Nachtrag zum Jagdgesetz - Motion vorberatende Kommission 22.22.02 «V. Nachtrag zum Gesetz über die Jagd, den Schutz der wildlebenden Säugetiere und Vögel sowie deren Lebensräume (Jagdgesetz)» vom 13. Mai 2022

Stellungnahme zur Motion 42.22.09 «Jagdplanung für das Rotwild anpassen»

Das Rotwild lebt heute vorwiegend in grossen, geschlossenen Waldgebieten. Seinem biologischen Bedürfnis nach grossräumigen Wanderungen im Jahresverlauf kann es heute aufgrund zunehmender Besiedelung und Habitatfragmentierung nur noch bedingt nachkommen (z.B. unterbrochene Wildwechsel durch Autobahnen und Eisenbahnstrecken). Dennoch wandern viele Hirsche zwischen Sommer- und Wintereinstand bzw. Brunftplatz und Feistzeit-Einstand hin und her und ein einzelnes Jagdrevier deckt dabei nur einen kleinen Teil des Aktionsradius von Kahlwild- oder Hirschrudeln ab. Je nach Nahrungsangebot, Deckungsbedürfnis und Lokalklima bildet Rotwild im Jahresverlauf Verbreitungsschwerpunkte.
Die im kantonalen Jagdgesetz (JG) definierten Rotwildhegegemeinschaften (RHG) haben den Zweck, das Rotwild grossräumig zu hegen, zu bejagen und insbesondere die Jagd zwischen den beteiligten Revieren zu koordinieren (vgl. dazu Art. 21 und 23 Jagdgesetz [JG; sGS 853.1] i.V.m. Art. 15 bis 20 Jagdverordnung [JV; sGS 853.11]).
Das Amt für Natur, Jagd und Fischerei (ANJF) verfügt dabei gegenüber den drei Rotwildhegegemeinschaften jährlich den erwarteten Mindestabschuss pro Geschlecht und Altersklasse (adulte weibliche Tiere, adulte männliche Tiere, Kälber beider Geschlechter, Art. 47 JV), wobei beim Abschuss diverse weitere Vorgaben wie z.B. Schusszeiten, Geschlechterverhältnis (Verhältnis männlich/weiblich), nicht führend (Schutz Muttertiere), Anzahl und Länge der Enden (Stiere), Zielalter, usw. berücksichtigt werden müssen.

Festlegung jährlicher Abschuss, keine exakte Wissenschaft
Die jährliche Festlegung der Abschussvorgaben pro RHG basiert auf keiner exakten wissenschaftlichen Grundlage, sondern erfolgt anhand von Erfahrungswerten (Vergleich der Resultate der Frühjahrszählung [Nachttaxation] mit den Vorjahren, Beobachtungen, Abschuss Vorjahr, Anzahl Fallwild), Annahmen (z.B. Dunkelziffer) und teils retrospektiv mittels Kohortenanalyse (Rückrechenmethode auf das Geburtsjahr nach dem Tod, um Bestandesveränderungen über Jahre zu verfolgen). Dabei stellen die RHG einen begründeten Abschussantrag,das ANJF verfügt verbindlich.
Die jährliche Erhebung (Nachtzählung bzw. Nachttaxation im Frühjahr) mit immer derselben Methode (Zeitraum, Routen) bildet dabei eine wesentliche Basis zur Bestimmung der Abschussvorgaben. Die Nachtzählung selber

Abschussziele sind keine wissenschaftliche Grösse
(Beispiel RHG 2 - 2021)

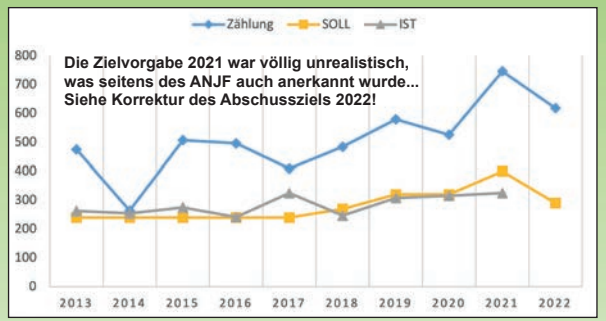

ist aber eine Momentaufnahme, die von zahlreichen Faktoren (Witterung, Schneeschmelze, Aufenthalte der Rudel, Störungen) beeinflusst wird und nur bedingt reproduzierbar ist. Das heisst, würde man beispielsweise am nächsten Abend die Zählung wiederholen, kann nicht mit dem gleichen Ergebnis gerechnet werden. Zudem gilt es zu berücksichtigen, dass seit 2020 teils nicht mehr mit Scheinwerfern, sondern mit hochmodernen Wärmebildgeräten gezählt wird. Dies ergibt quantitativ und qualitativ ein deutlich besseres Zählresultat (z.B. Erfassung auf grössere Distanz und in offenen Wäldern, kein Fluchtverhalten, Geschlecht kann in der Regel bestimmt werden), das aber bei der Aufrechnung der Dunkelziffer zum geschätzten, tatsächlichen Bestand (10% und nicht 20% wie in den Jahren 2020 und 2021) berücksichtigt werden muss.

Im Jahr 2022 wurde zur Kontrolle ein Tag nach der Bodenzählung der Südteil des Kantons mit einem Helikopter der Schweizer Armee, der mit dem Wärmebildsystem FLIR III ausgerüstet war, nochmals abgeflogen. Im vom ANJF dazu verfassten Bericht (Erfahrungsbericht FLIR-Einsatz zur Bestandserhebung des Rothirsches im südlichen Sarganserland und der Bündner Herrschaft, April 2022) wird festgehalten, dass das Zählresultat in den zugänglichen Gebieten mit der neuesten Wärmebildtechnik vom Boden aus mit den FLIR-Aufnahmen vom Helikopter aus durchaus zu vergleichen ist.

Formal ist der Ablauf so, dass die RHG beim ANJF einen begründeten Soll-Abschuss beantragen. Mit dem Ziel, den Bestand zu reduzieren, muss mehr Wild erlegt werden, als der geschätzte Zuwachs (Zuwachs plus ein zusätzlicher Teil des Bestandes). Wird das Ziel nicht zu 100% erreicht, bedeutet dies also nicht zwingend eine Bestandeserhöhung, sondern in den meisten Fällen ein «Halten» des Bestandes, da zumindest der Zuwachs abgeschöpft wurde. Konnte das Abschussziel bei den adulten weiblichen Tieren erreicht werden, bedeutet dies eine Reduktion der reproduzierenden Tiere, was dem eigentlichen Ziel einer Bestandesreduktion entspricht.

Gibt es gesetzlichen Handlungsbedarf?

Die Fakten sind klar; es braucht keine weiteren gesetzlichen Grundlagen. Diese sind bereits heute ausreichend in Gesetz und Verordnung vorhanden (siehe Kasten auf Seite 4). Die Aufzählung zeigt, dass genügend griffige rechtliche Bestimmungen vorliegen, um bei Bedarf einzugreifen. Mit anderen Worten könnte das ANJF bereits heute bei schuldhafter Nichterfüllung der Abschussvorgaben durch eine Jagdgesellschaft Ersatzvornahmen anordnen oder Drückjagden verfügen, wenn sich beispielsweise ein Revier nur ungenügend an der revierübergreifenden Bejagung beteiligt. Das ANJF hat die Instrumente einzugreifen und die Möglichkeit, dies im bestätigten Verdachtsfall auch zu tun.

Bestandesentwicklung Rotwild

Die Winter werden durch den Klimawandel insbesondere in Tallagen milder und die flächige Düngung verbessert das Nahrungsangebot auch für das Rotwild. Gleichzeitig nimmt die Waldfläche in der Schweiz insgesamt seit 150 Jahren kontinuierlich zu und der Holzvorrat steigt um ein Mehrfaches, da die Bedeutung der wirtschaftlichen Nutzung des Waldes insgesamt verloren hat. Der Rothirsch findet dadurch heute ideale Lebensraumbedingungen.

Dies führt dazu, dass sich der Rothirsch - nicht nur in der Schweiz, sondern auch in den umliegenden europäischen Ländern - schrittweise seine alten Lebensräume zurückerobert. Die Besiedelung erfolgt nicht nur in den Gebirgskantonen, sondern kontinuierlich auch im Mittelland. Diese Entwicklung ist noch nicht abgeschlossen und kann alleine durch die Bejagung nicht gestoppt werden. Ein starker Einfluss auf die räumliche Verteilung hat auch das Grossraubwild. Die Wildhut geht z.B. davon aus, dass durch die ständige Wolfspräsenz im hinteren Taminatal (seit 2011) wahrscheinlich eine räumliche Verschiebung der Rotwildbestände in Richtung Weisstannental stattgefunden hat.

Wie sieht die Entwicklung in den einzelnen RHG aus?

RHG 1

Aus der Bestandeserhebung geht hervor, dass der Alt- und Schmaltierbestand (reproduzierende Tiere) über die letzten zehn Jahre stabilisiert bzw. im letzten Jahr etwas gesenkt werden konnte. Bei der Beurteilung der Grafik

Bestandesentwicklung Rotwild in der RHG 1 in den letzten 10 Jahren
Praktisch die gesamte Zunahme entfällt auf die männlichen Tiere, die keinen Einfluss auf das Wachstum der Population haben. Die Hirsche werden zugunsten des Geschlechterverhältnisses geschont.

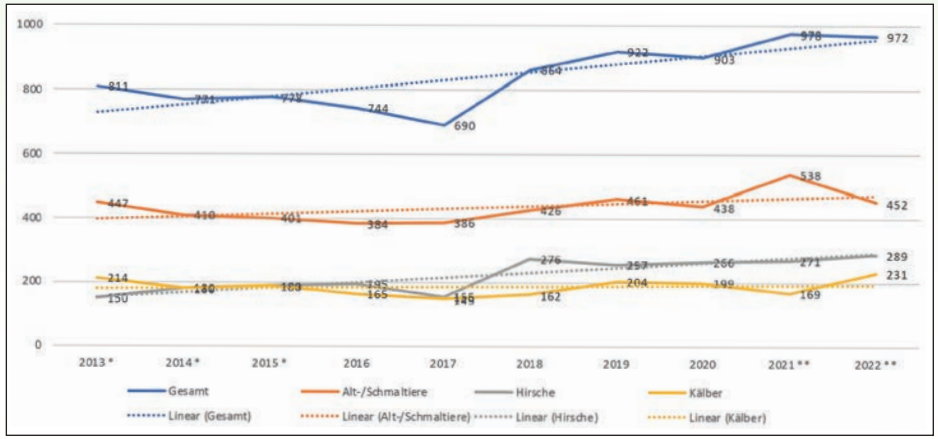

[1]Quelle: Bestandes- und Abgangsentwicklung Rothirsch der Kantone St.Gallen und Graubünden im Grenzgebiet Calanda, Bericht von Nicole Imesch, Wildkosmos, 6. März 2020

ist zu berücksichtigen, dass seit dem Jahr 2021 die Zählung mit der Wärmebildkamera erfolgt, was gegenüber der Scheinwerfer-Taxation höhere und exaktere Zähresultate ergibt.
Signifikante Veränderungen nach oben oder unten gab es keine. Hingegen ist das Rotwild heute gleichmässiger auf das gesamte Gebiet der RHG 1 verteilt. Hohe Konzentrationen mit übermässig grossen Rudeln, wie vor 10 bis 15 Jahren in Grabs, gibt es nicht mehr. Zugleich wurde, wie vom ANJF vorgegeben, der Stierenabschuss gezielt reduziert, um einen natürlichen Aufbau des Bestandes zu erreichen bzw. das Geschlechterverhältnis (Verhältnis adulte männliche/ weibliche Tiere) zu verbessern. Der Anstieg im Gesamtbestand ist deshalb nicht zuletzt auch teilweise auf den bewusst geförderten Zuwachs bei den männlichen Hirschen zurückzuführen.

RHG 2

Die RHG 2 hat die Abschussvorgaben über die letzten sieben Jahre im Gesamtbestand grossmehrheitlich erfüllt. In Beachtung der Gesamtbilanz 2015-2021 wurden die Abschussvorgaben sogar übertroffen. Beim Kahlwildabschuss wurde das Soll in der Periode 2016-2020 immer übertroffen (siehe Grafik Seite 9). So wird auch im Protokoll der Sitzung «Aussprache Rothirschfragen 2021» vom 30.06.2021, an der u.a. die Amtsleiter und Vertreter des ANJF und des Kantonsforstamtes teilgenommen haben, festgehalten, **dass die Abschussvorgaben in der RHG 2 in den letzten fünf Jahren immer erfüllt waren.**
Die Abschussvorgabe 2021 von insgesamt 400 Stück Kahlwild bedarf einer separaten Betrachtung. Die Kombination aus einem hohen Ergebnis aus der im Frühling 2021 bei günstigsten äusseren Bedingungen erfolgten Bestandeszählung (hohe Schneelage in den Tälern, die das Vorwärtskommen in die Sommereinstände blockierte) und der Annahme einer zu hohen Dunkelziffer; es wurde mit einer Dunkelziffer von 20% anstelle der bei Zählungen mit Wärmebildgeräten verwendeten Dunkelziffer von 10% gerechnet, führte dazu, dass für die RHG 2 ein zu hoher Abschuss von 400 Stück Kahlwild festgelegt wurde (Steigerung der Abschussvorgabe beim Kahlwild im Vergleich zum Vorjahr um 60%). Die Jagdreviere der RHG 2 haben trotz Nichterreichens des zu hohen Solls ein sehr gutes Abschussergebnis von 325 Stück Kahlwild erreicht. Mit diesem Ergebnis konnte mehr als der errechnete Zuwachs abgeschöpft werden.
Die aktuelle Zählung 2022 ergab denn auch einen deutlich geringeren Bestand von 618 Stück Rotwild gegenüber 746 Stück im Jahr 2021. In der RHG 2 kann also demzufolge von einer Rotwildreduktion ausgegangen werden.
Die Abschussvorgabe 2022 für die RHG 2 konnte damit gegenüber der unrealistisch hohen Vorgabe von 400 Stück Kahlwild im Jahr 2021 auf 290 Stück Kahlwild im Jahr 2022 reduziert werden. Zum Ausgleich des Geschlechterverhältnisses wird auch im Jahr 2022, wie schon im Jahr 2021, auf den Stierenabschuss verzichtet, was aller Voraussicht nach wiederum zu einem Anstieg des Gesamtbestandes beitragen wird.

RHG 3

Die RHG 3 wurde vor sechs Jahren als Folge der kontinuierlichen Rotwild-Besiedelung neuer Einstandsgebiete gegründet. Die RHG 3 setzt sich aus den Sektionen Seebezirk und Gaster (frühere Zugehörigkeit RHG 1), dem unteren Toggenburg sowie dem Neckertal zusammen und umfasst 35 Reviere.
Im Beurteilungszeitraum 2016 bis 2021 übertrafen die Reviere in der RHG 3 die Abschussvorgaben des ANJF um 109%.

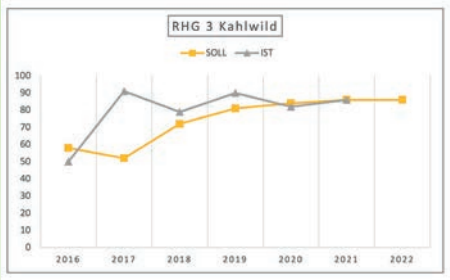

Kahlwildabschuss SOLL/IST 2016-2022

Insgesamt wurden bei einem SOLL von 594 Stück seit 2016 645 Stück Rotwild erlegt und das Abschussziele mit insgesamt 51 Stück Rotwild deutlich übertroffen. Auch im Hinblick auf das Alters- und Geschlechterverhältnis wurden die vorgegebenen Ziele erreicht. In den Jahren 2016/2017 wurde im Geschlechterverhältnis (GV m/w) 1:2 gejagt und in den Folgejahren im GV 1:3, was einer Verschärfung und Konzentration auf das Kahlwild entspricht.
Abschliessend ist bezüglich der Beurteilung der Abschusserfüllung in den RHG anzumerken, dass das ANJF die Jagd für den Zeitraum vom 16. bis 31. Dezember - auch bei noch nicht erfülltem Abschuss - nicht immer verlängert hat. Dies obwohl die äusseren Bedingungen eigentlich gut gewesen wären (Rotwild im Wintereinstand, günstige Schneelage).

Starke Abschussergebnisse beim Kahlwild in den Jahren 2016-21 in allen drei RHG

Die nachfolgenden Tabellen und Grafiken zeigen den Vergleich der Abschusszahlen (SOLL/IST) von Kahlwild (adulte weibliche Tiere und Kälber m/w), in den drei Hegegemeinschaften über den Zeitraum 2013 bzw. 2016 bis 2021 (Zahlen gemäss ANJF). Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass in den RHG 2 (103%) und RHG 3 (109%) der für die Bestandesstabilisierung wichtige Kahlwildabschuss in den Jahren 2016 bis 2021 deutlich über dem SOLL liegt, obwohl bei der RHG 2 die Zielvorgabe im Jahr 2021 mit 400 Stück Kahlwild unrealistisch hoch angesetzt war.
Bei der RHG 1 liegt der Abschuss «nur» bei knapp 90% der Vorgabe.

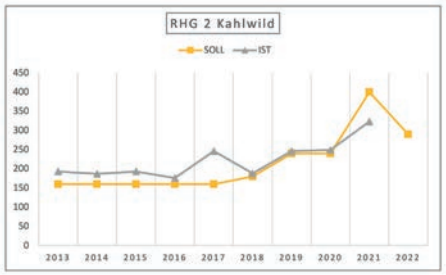

Kahlwildabschuss SOLL/IST 2013-2022

Die Frühjahrszählung zeigt jedoch, dass sich der Kahlwildbestand stabilisiert hat (Grafik Seite 7). Daher stellt sich die Frage, ob die Abschussvorgaben in den vergangenen Jahren

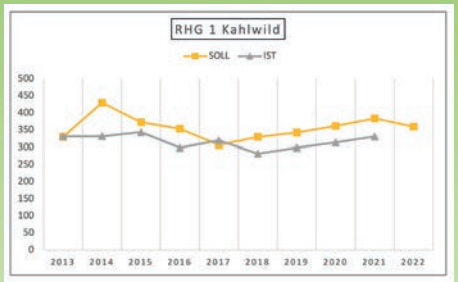

Kahlwildabschuss SOLL/IST 2013-2022

allenfalls doch zu hoch angesetzt waren. In jedem Fall erachten wir es nicht als zielführend, nur die nackten Abschusszahlen zur Beurteilung der aktuellen Wald-Wild-Situation beizuziehen.

In der RHG 1 gibt es beim GV und der Altersstruktur nichts zu kritisieren. Der Rotwildbestand hat sich verteilt und der Lebensraum hat Vorzeigequalität. Auch zum Thema Wald gibt es wenig zu kritisieren. Nur vereinzelt sind Schäden, alle in tragbarem Rahmen, feststellbar.

Der bisherige jagdliche Weg hat eine klar positive Wirkung gezeigt.

Dazu hat ANJF-Leiter Dr. Dominik Thiel in seinem Referat an der Delegiertenversammlung des Schweizerischen Forstvereins in Basel in seiner Präsentation folgende Feststellung gemacht:

«….Werdenberg: beste Verjüngung mit Höchstbestand Rotwild.»

Grenzüberschreitende Rotwildbejagung

Eine spezielle Situation für die RHG 1 und 3 stellt der kantonsübergreifende Rotwildlebensraum SG/AR/AI dar. Im Gegensatz zu dem im Kanton St. Gallen festgelegten Revierjagdsystem wird in beiden Appenzeller Halbkantonen nach dem Patentjagdsystem gejagt. Diese Aussage lässt sich auch auf den Lebensraum zwischen den Kantonen St. Gallen und Graubünden anwenden.

Nicole Imesch schreibt in ihrem bereits oben erwähnten Bericht aus dem Jahr 2020: *«Offensichtlich ist auch, dass diese Verschiebungen der Rothirschbestände nicht an der Kantonsgrenze Halt machen. Die beiden Sektionen Taminatal und Pizol auf St. Galler Seite sowie die Hirschregionen 12.2. Untervaz, 12.3 Felsberg und 11.1 Herrschaft-Seewis auf Bündner Seite stehen im Austausch miteinander, dies zeigte bereits der Bericht zu den Rothirschmarkierungen 1985-2006. Dieser Austausch findet hauptsächlich über den Kunkelspass, über den St.Margrethenberg sowie über die Autobahnbrücke bei Bad Ragaz statt. Nebst dem natürlicherweise stattfindenden Austausch haben auch unterschiedliche Jagdzeiten und Jagdarten einen Einfluss auf das Raumverhalten der Hirsche.»*

Diese Umstände müssen bei der zukünftigen Jagdplanung vermehrt berücksichtigt und die für die jeweiligen Kantone/Gebiete geltenden Vorgaben kantonsübergreifend gegenseitig abgestimmt werden.

2016	SOLL	IST
RHG 1	354	299
RHG 2	160	176
RHG 3	60	50

2017	SOLL	IST
RHG 1	307	320
RHG 2	160	244
RHG 3	52	89

2018	SOLL	IST
RHG 1	330	282
RHG 2	180	188
RHG 3	72	79

2019	SOLL	IST
RHG 1	343	299
RHG 2	240	246
RHG 3	81	90

2020	SOLL	IST
RHG 1	362	314
RHG 2	240	249
RHG 3	84	82

2021	SOLL	IST
RHG 1	384	331
RHG 2	400	323
RHG 3	86	86

Total	2016 - 2021		%	Netto
RHG 1	2080	1845	88.7	-235
RHG 2	1380	1426	103.3	46
RHG 3	435	476	109.4	41

Vergleich der Abschusszahlen von Kahlwild

(SOLL /I ST, adulte weibliche Tiere und Kälber m/w 2016-2021)

Zahlen ANJF

Gesamtabschuss Rotwild im Vergleich zum Bestand in absoluten Zahlen in verschiedenen Rotwildkantonen im Jahr 2020

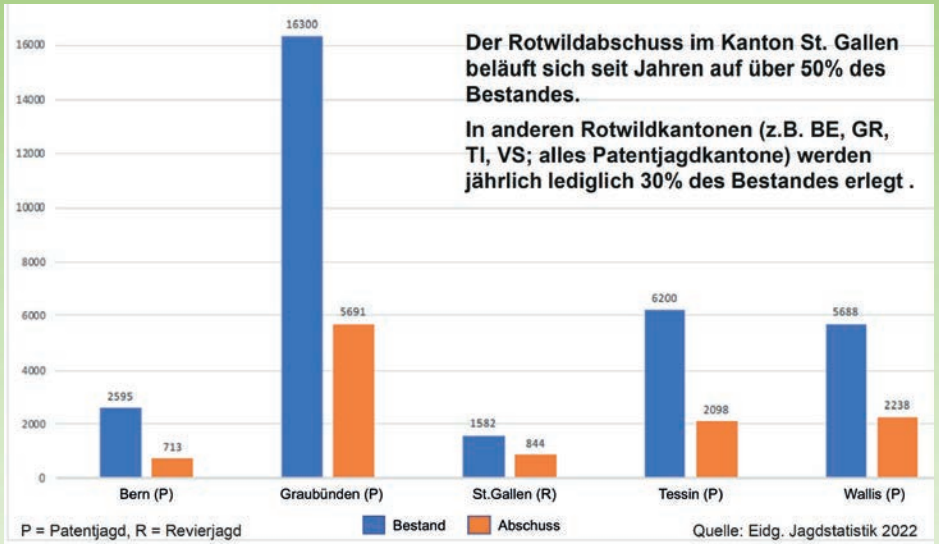

St. Galler Jagd im interkantonalen Vergleich

Im interkantonalen Vergleich zeigt sich, dass die St. Galler Jägerschaft effizient jagt und das Reviersystem erfolgreich ist. Der Rotwildabschuss im Kanton St. Gallen beläuft sich seit Jahren auf über 50% des Bestandes. In anderen Rotwildkantonen (z.B. BE, GR, TI, VS; alles Patentjagdkantone) werden jährlich lediglich 30% des Bestandes erlegt.

Der Eingriff der Jagd in den Rotwildbestand ist im Kanton St. Gallen – mit dem bewährten Revierjagdsystem – also überdurchschnittlich.

Die hohen Anforderungen des ANJF hinsichtlich des Rotwildabschusses werden erreicht, insbesondere auch deshalb, weil die Verantwortung für das Revier und das Erreichen der Abschussvorgaben bei der Jägerschaft liegt. Die heutige Lösung mit dem Reviersystem ist eine bewährte und für

den Kanton kostengünstige Jagd im Milizsystem. Es gibt keinen Grund, der für eine Systemänderung spricht. Dazu gilt es unter anderem Folgendes zu bedenken: Pro Abschuss sind im Durchschnitt etwa zehn Ansitze nötig, bis alle gesetzlichen und ethischen Faktoren übereinstimmen und ein Abschuss verantwortbar ist.
Aufgerechnet auf die rund 800 Stück Rotwildabschüsse ergibt dies über 8‘000 Ansitze pro Jahr, die durch die Jägerschaft erfolgen. Dafür braucht es nebst Passion insbesondere Zeit, Revier-/Bestandeskenntnisse, örtliche Nähe zum Revier und Geduld. Wer glaubt, dass dieser grosse Aufwand – auch nur teilweise – durch die Wildhut oder gar ausländische «Profijäger» in Kurzinterventionen ersetzt werden kann, verkennt die jagdliche Realität sowie die Fähigkeiten und den Willen der einheimischen Jägerinnen und Jäger.

Ein weiterer Blick über die Kantonsgrenze hinaus bestätigt den grundsätzlichen Erfolg unseres Reviersystems. So wurde im Kanton Zürich im Jahr 2018 die Volksinitiative «Wildhüter statt Jäger» im Kantonsrat ohne Gegenstimme abgelehnt. Das Zürcher Stimmvolk folgte diesem Entscheid und lehnte die Initiative mit 83% wuchtig ab. Diese hatte zum Ziel, dass die Jagd in der heutigen Form (Milizjagd) abgeschafft und durch ein kantonsweites Wildtiermanagement mit staatlichen Wildhüterinnen und Wildhütern ersetzt wird. Der Kanton Zürich berechnete die jährlichen Kosten auf mindestens 20 Mio. Franken.

Angesichts der Tatsache, dass in den Patentkantonen durchschnittlich, inkl. den durch die Wildhut getätigten Abschüsse, etwa 20% weniger am Rotwildbestand abgeschöpft wird als im Kanton St. Gallen, stellt sich die Frage, ob das Problem mit der Regulierung des Rotwildbestandes im Kanton St. Gallen wirklich so gravierend ist. Oder mit anderen Worten: **Mit welcher Begründung machen Forst- und Landwirtschaft Druck auf das Rotwild und die Jagd, insbesondere dann, wenn kaum Wildschaden ausbezahlt wird und der Abschuss im Kanton St.Gallen im interkantonalen Vergleich überdurchschnittlich ist?**

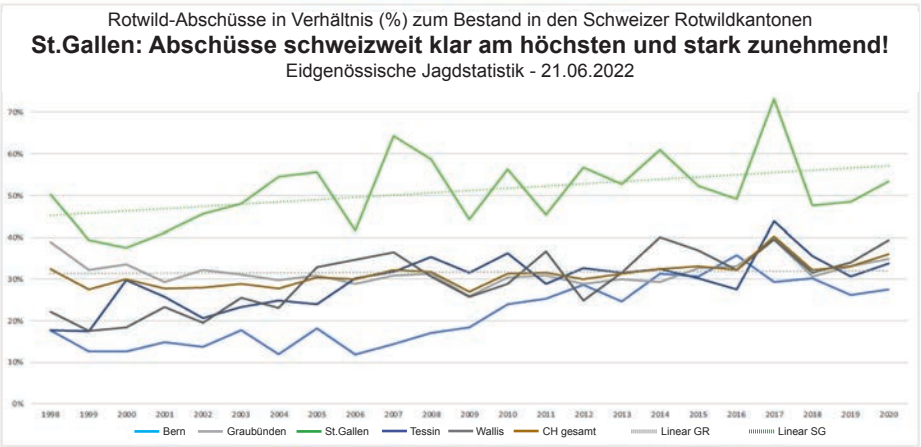

Lebensraumbeurteilung:
Wieviel Rotwild ist tragbar?
In der Kommissionsmotion behaupten die Verfasser, dass *«... negative Folgen auf die Lebensräume im Wald und in der Landwirtschaft ...»* die Folge des Anstiegs des Rotwildbestandes seien.
Diese Behauptung steht in krassem Widerspruch zu dem im Jahr 2020 ausbezahlten Wildschaden durch Rotwild von 443 Franken. Im Jahr 2021 musste, wie auch 2017 und 2018, überhaupt nichts für Rotwildschäden ausbezahlt werden (siehe Tabelle Seite 2). Trotzdem zahlen Jägerinnen und Jäger mit dem Pachtzins alljährlich 100‘000 Franken in die Wildschadenkasse (Art. 27 Abs. 1 Bst. d JG).

Die grundlegenden Fragen, die es im Zusammenhang mit dem Lebensraum zu beantworten gilt, sind

- Wie viel Rotwild ist in einem zusammenhängenden Lebensraum tragbar?
- Wie viele Schäden sind tragbar?
- Wer entscheidet darüber? Alleine die Forstorgane?

Der damalige Vorsteher des Volkswirtschaftsdepartementes des Kantons St. Gallen, Beni Würth, hat im Jahr 2012 die Wald-Wild-Lebensraum-Kommission (WWLK) eingesetzt mit dem Auftrag, die im Jahr 2011 erarbeiteten Empfehlungen für eine nachhaltige, kantonale Strategie zum Wald-Wild-Lebensraum weiter zu entwickeln. Der Massnahmenplan legt für den Umgang im Spannungsfeld Wald-Wild-Lebensraum die Massnahmen und Spielregeln fest, um einvernehmliche und pragmatische Lösungen zu finden.
In der von Regierungsrat Beat Tinner im Jahr 2020 wieder reaktivierten WWLK sind Landwirtschaft, Revierjagd St. Gallen, Waldwirtschaft St. Gallen & Liechtenstein sowie die für die Jagd und den Wald zuständigen kantonalen Fachstellen vertreten.
Eine der neun im WWLK-Strategiepapier definierten Massnahmen ist die Lebensraumbeurteilung (LRB) durch die Forstorgane, die in einem mehrjährigen Turnus pro Revier erfolgt.

Nachfolgend einige Auszüge aus den Lebensraumbeurteilungen bzw. den Rückmeldungen der Forstorgane zum **Zustand des Lebensraumes, aufgeteilt nach RHG:**

RHG 1
In der LRB 2019 in der RHG 1 ist der Trend zur Verbesserung des Lebensraums gut ersichtlich, wenn auch regional unterschiedlich. Übermässige Schäden infolge Verbisses oder Schälungen durch das Rotwild werden keine festgestellt. Im Gegenteil, die Naturverjüngung bei der Weisstanne funktioniert wieder. Der örtlich auftretende Verbiss beim Ahorn ist punktuell begrenzt. Der Rotwildbestand in der RHG 1 hat sich besser verteilt. Der örtlich auftretende Verbissdruck hat sich demzufolge deutlich vermindert.

RHG 2
Die Gesamtsituation im Lebensraum

der RHG 2 (Waldregion 3) hat sich in den letzten Jahren nicht wesentlich verändert. Bei der Wildschadenproblematik ist eine Gesamtbetrachtung über alle drei Wildarten (Rotwild, Reh, Gams) angezeigt, d.h. sie kann nicht einer Wildart zugerechnet werden. Der Einfluss des Raubwildes führt in der Waldverjüngung punktuell zu forstlich positiven Entwicklungen. Weiter kann in einzelnen Regionen auch eine erfreuliche Entwicklung bei den Weisstannen festgestellt werden. Ungünstige Entwicklungen sind insbesondere in denjenigen Gebieten zu verzeichnen, welche im Frühling für die Rückwanderung in die Sommereinstandsgebiete genutzt werden oder auch dort, wo das Wild bei hohen Schneelagen nicht mehr weiterkommt und vorübergehend einsteht.
In solchen Gebieten könnte die Situation beispielsweise durch «Zurverfügungstellen» von Ablenkfütterungen (z.B. Prossholz) oder langfristig durch waldbauliche Massnahmen zur Lebensraumaufwertung verbessert werden.

RHG 3
In der RHG 3 wurde in der aktuellen Rückmeldung zur Wald-Wild-Situation eine tragbare Verbiss-Situation festgehalten. Dort, wo sich die Verbiss-Situation in einem knapp tragbaren Mass befindet, ist dies auf alle drei Schalenwildarten (Reh, Gams, Hirsch) zurückzuführen. Zudem handelt es sich um lokal beschränkte Ereignisse, die in Absprache mit dem Forst mit lokalen Massnahmen (z.B. Schwerpunktbejagung durch zuständige Pächter) gelöst werden.
Interessanterweise werden aktuell nur noch Bergahorn und Eiben erwähnt. Die Weisstanne scheint aus dem Fokus geraten zu sein. Wie der Obmann der RHG 3 bemerkt: «Mir scheint eine offene und konstruktive Zusammenarbeit mit dem Forst von zentraler Bedeutung, und ich glaube, wir haben das in der RHG 3 bisher geschafft.»

Die WWLK-Strategie umfasst insgesamt neun Massnahmen. Die Lebensraumbeurteilung und die Verbisskontrolle sind nur zwei davon.

Die vorstehend aufgeführten Lebensraumbeurteilungen des Kantonsforstamtes und die Rückmeldungen aus der Rotwildaussprache geben zwar Hinweise zum Zustand des Lebensraumes, sind aber in ihrer Aussagekraft bezüglich des Zustands der ökologischen Lebensraumqualität zu relativieren. Dies, zumal es sich dabei um eine gutachterliche Einschätzung der Situation auf Ebene Jagdreviere handelt, die zeitliche Komponente sehr kurzfristig ist und die Lebensraumbeurteilung nicht losgelöst von den anderen Massnahmen betrachtet werden darf. So ist sie nämlich nur eine von insgesamt neun im Strategiepapier «Wald-Wild-Lebensraum» definierten Massnahmen, die zur Optimierung des Wald-Wild-Lebensraumes beitragen sollen. Bei der Lebensraumbeurteilung geht es einzig darum, Parameter, die Hinweise zum Zustand des Lebensraumes und zum Wildbestand geben, zu beurteilen.
Die Lebensraumbeurteilung in Kombination mit einer weiteren forstlichen Massnahme, der «Verjüngungskontrolle», welche den Wildverbiss misst und dessen Entwicklung zeigt, bilden

«Die Wald-Wild-Probleme sind eindeutig abnehmend. Das hat vor allem zu tun mit der Entwicklung der Wälder weg von den reinen Fichtenbeständen hin zu Mischwäldern. Hier gibt es kaum Wildschäden. Dazu kommt, dass der Luchs die Rehbestände lokal reduziert hat – und für den Jungwaldverbiss sind vor allem die Rehe verantwortlich.»

Dr. Dominik Thiel, Leiter ANJF SG, St.Galler Tagblatt, 19.04.2018

die beiden wesentlichen Elemente, mit welchen das Kantonsforstamt die massiven Eingriffe in den Rotwildbestand begründet. Ist es tatsächlich sinnvoll, dass diesen beiden Massnahmen, die beide von Forstorganen beurteilt werden, hinsichtlich der Höhe der Abschusszahlen so viel Gewicht beigemessen wird?
Sollen hauptsächlich Forstorgane darüber entscheiden, wie viel Wild im Lebensraum tragbar ist?

Das restliche Massnahmenpaket darf nicht ignoriert werden. Denn nebst Verjüngungskontrolle und Lebensraumbeurteilung, die seitens des Forstes immer in den Vordergrund gestellt werden, sind insbesondere auch die «Lebensraumaufwertung Wald» (Förderung der Biodiversität im Wald) und die landwirtschaftliche «Aufwertung des Offenlandes» Massnahmen, die es durch das Forst- und das Landwirtschaftsamt umzusetzen gilt. Denn die Lebensraumaufwertungen Wald/Offenland, in Kombination mit der Lebensraumberuhigung (Festlegung von Wildruhezonen und Ergreifung von Massnahmen zur Störungsminderung), tragen – gemeinsam mit der Jagdplanung – massgeblich dazu bei, Wildschäden zu beschränken (vgl. dazu WWLK-Massnahme Nr. 7 «Wildschäden»).
In Beachtung des ständig anwachsenden Freizeittourismus hat sich der Wald zunehmend zu einer Oase entwickelt, in der die Bevölkerung ihre Freizeit verbringt. Dies nicht nur bei Tag, sondern zunehmend auch während der Nachtzeit mit Stirnlampen und anderen technischen Ausrüstungen. Dies bewirkt, dass die dringend benötige Nachtäsung ausserhalb des Waldes für Wildtiere immer schwieriger zu erreichen ist. So verlässt das Wild die Einstände zu immer späterer Nachtstunde, was einerseits zu einer höheren Belastung der Waldeinstände, andererseits zur schwierigeren Bejagung führt. Ein ähnliches Problem zeigt sich im Winter. Durch den zunehmenden Wintertourismus mit Variantenfahrern ausserhalb der markierten Pisten, Skitourenfahrern, Schneeschuhläufern und den damit verbundenen Störungen – bei Tag und bei Nacht – wird das Wild aus den im Winter dringend notwendigen ruhigen Einstandsgebieten gedrängt, beispielsweise in die steilen Gebiete der Schutzwälder, wo sie noch Deckung, Ruhe und letzte Rückzugsmöglichkeiten finden. Eine Wildmassierung in diesen Einständen fördert gegebenenfalls unerwünschte Verbissschäden an der Waldvegetation. Aus diesem Grund ist es einerseits sinnvoll und notwendig, weitere Wildruhezonen

zu schaffen, in denen das Wild wichtige und geeignete Rückzugsmöglichkeiten findet. Wichtig ist jedoch nicht nur das Schaffen von Wildruhezonen, sondern auch deren kontinuierliche Kontrolle durch die zuständigen Forstorgane.
Andererseits sind gemäss WWLK-Strategie Forst- und Landwirtschaft gehalten, zur Lebensraumverbesserung und Wildlebensraumaufwertung beizutragen, beispielsweise

- mit der Schaffung und regelmässigen Pflege von Äsungsflächen innerhalb des Waldes in bevorzugten Wintereinständen des Rotwildes
- mit der Schaffung von Wildäckern, der Offenhaltung von Waldlichtungen
- mit «wildorientiertem» Waldbau
- der Durchforstung von gewissen Waldstücken während der Winterzeit, von der das Wild profitieren kann
- mit dem Zurverfügungstellen von Prossholz etc.

Dadurch kann einem möglichen Verbiss mindestens vorsorglich entgegengewirkt werden.
Was sehr wichtig wäre, ist der Einbezug des Tourismus in die WWLK-Strategie. Denn der Einfluss des Tourismus auf die Gestaltung des Lebensraumes, gerade im Gebirge, nimmt kontinuierlich zu.
In Zusammenhang mit der ständigen Forderung nach einer Erhöhung der Abschusszahlen zur Verbesserung des «Waldzustandes» sind die Worte von Dr. Mario F. Broggi, dem ehemaligen Direktor des WSL, bezeichnend. So führt er unter dem Titel «Das Schalenwild ist kein Ungeziefer» aus, dass in zahlreichen vorliegenden Wald-Wild-Gutachten von einer nötigen ganzheitlichen Betrachtung der Wald-Wild-Frage gesprochen werde. Man spreche sich für eine integrale Sichtweise aus, handle aber nicht danach. So verbleibe der anklagende Grundton gegen das Schalenwild, wobei der Abschuss alleinig im Vordergrund stehe. Das Schalenwild werde als «Ungeziefer» gesehen. Dies sei Kreatur verachtend und zeige keine Spur von Ethik und Demut vor der Natur. Schalenwild (Hirsch, Reh, Gämse) gehörten zum Ökosystem der Natur und somit auch des Waldes. Oberstes Ziel sei die Verbesserung des Wild-Lebensraumes, vor allem mit der Aufhebung der Auftrennung der Landschaft. Eine integrale Betrachtung der Wald-Wild-Problematik verlange eine «Opfersymmetrie» aller Beteiligten, der Land- und Forstwirtschaft, der Raumplanung (Zersiedlung), des Verkehrs und der Freizeitaktivitäten.

«Das Schalenwild wird als «Ungeziefer» gesehen... Dies ist Kreatur verachtend und zeigt keine Spur von Ethik und Demut vor der Natur. Das Schalenwild (Hirsch, Reh, Gams) gehört zum Ökosystem der Natur und somit auch des Waldes.»

Dr. Mario F. Broggi, 1997-2004 Direktor der Eidg. Forschungsanstalt für Wald, Schnee und Landschaft (WSL)

Das St.Galler Revierjagdsystem hat sich bewährt
Dass Wildtiere einen Einfluss auf Wald und Landwirtschaft haben, ist bekannt. Diesbezüglich wird im Protokoll 2021 der Rotwildaussprache zwischen Jagd und Forst folgendes festgehalten:
«Man ist sich einig, dass die Wildschadenprobleme im Laufe der Jahre immer lokaler geworden sind und der Anteil an geschädigten Flächen gesamthaft abgenommen hat. Gezielte Eingriffe sollten mit genügend Aufwand lokal auf betroffenen Flächen gemacht werden.»
In Beachtung dieser Aussage kann einerseits festgehalten werden, dass die Wildschadenproblematik im Kanton St. Gallen zwar vorhanden, jedoch insgesamt rückläufig ist. Andererseits diese nicht grossflächig ist, sondern lokale Gebiete betrifft, was gezielte Eingriffe auf betroffenen Flächen erfordert. Ein direkter Eingriff durch den Staat zur «Schadensregulation» ist damit völlig abwegig und unbegründet.

Dass ein Eingriff durch die Wildhut bzw. professionelle Jäger nicht immer zielführend ist, zeigt sich am folgenden Beispiel. Zur Reduktion des Rotwildbestandes im Weisstannental beantragte das ANJF beim BAFU im Jahr 2021 einen ausserordentlichen Abschuss im Eidg. Jagdbanngebiet von über 40 Stück Rotwild.
Erreicht wurde ein Abschuss von 85%. Dies notabene in einem Wildschutzgebiet, das bis dato keinen hohen Jagddruck gekannt hat, wodurch das Wild viel vertrauter ist und unvorsichtiger austritt. Unseren Wildhütern nun Unfähigkeit oder mangelndes Engagement vorzuwerfen ist genauso verfehlt, wie die Vorwürfe in den Ratsvoten und in der Kommissionsmotion gegenüber den St.Galler Jägerinnen und Jäger.
Dieses Beispiel zeigt jedoch auf, dass eine staatlich angeordnete Mitwirkung der Wildhut nicht zwingend zielführender und effizienter ist, als die Jagd durch versierte Jägerinnen und Jäger mit guten Revierkenntnissen und mehrjähriger Rotwilderfahrung. Schliesslich hat aber die Wildhut mit den von ihr getätigten Abschüssen zum Erreichen der Abschusszahlen beigetragen.

Aufgrund dieser fachlichen Ausführungen greift die Aussage in der Motion deutlich zu kurz, dass die Abschusserfüllung nicht wie gewünscht funktioniert. Diese Aussage ist pauschal und kann mit den Zahlen der Abgangsstatistik widerlegt werden. Im Gegenteil, die Zahlen belegen, dass die St. Galler Jägerschaft sehr engagiert ist, ihre Verantwortung wahrnimmt und ihren Auftrag erfüllt...

… und nicht nur das
Die Jägerschaft verrichtet im Revier viele Arbeiten im Rahmen der Biotophege zugunsten der Forst- und Landwirtschaft, zugunsten der Natur und damit auch der Öffentlichkeit (Service Public). Erwähnt seien die Förderung der Naturverjüngung, die Kitzrettung, das Mähen von Brachflächen, die Waldrandpflege etc. Aber auch Einsätze zu jeder Tages- und Nachtzeit bei Wildunfällen, wo Wild nachgesucht, erlöst oder entsorgt werden muss. Ein Fuchs im Garten, ein Marder auf

«Unter Berücksichtigung der Ziele und Aufgaben der heutigen Jagd kann eine gewinnbringende Verpachtung nicht mehr im Vordergrund stehen. Jägerinnen und Jäger leisten einen bemerkenswerten Beitrag im öffentlichen Interesse. Ihre Aufgaben gehen weit über die Überwachung und Regulierung der Wildbestände hinaus. Zu den Aufgaben einer Jagdgesellschaft gehören unter anderem auch der Schutz und die Aufwertung der Lebensräume und die Fallwildentsorgung.»

Regierungsrat Beni Würth, Sargans 2015 / Sarganserländer

dem Dach, ein… auch hier wird der Jäger gerufen. Diese Liste liesse sich leicht verlängern oder auf die vielen Lebensraumprojekte in den einzelnen Jagdrevieren ausdehnen.

Im aktuellen Newsletter Jagd 01-2022 des ANJF kann nachgelesen werden, dass *«im vergangenen Jahr 19 tolle Projekte mit Lebensraum- und Artenschutzmassnahmen umgesetzt wurde»*. Die entsprechenden Kosten wurden aus dem Jagdpachtzins gedeckt und rund drei Viertel der Projekte wurden von Jagdgesellschaften initiiert und umgesetzt. Die Massnahmen zur Offenhaltung von Flächen sowie Waldrandaufwertungen und Heckenpflege erfordern oft schweisstreibende Handarbeit von Jägerinnen und Jägern in unzähligen Stunden ihrer Freizeit. Für das laufende Jahr sind die für Lebensraumaufwertungen zur Verfügung stehenden Gelder bereits ausgeschöpft.
In den nächsten Jahren gilt der Schwerpunkt der Lebensraumförderung des stark bedrohten Auerhuhns. Dies trifft nicht den Kern der Motion. Es trifft aber dieselbe Jägerschaft, die sich gegen den Vorwurf wehrt, sich nicht genügend für den Abschuss beim Rotwild einzusetzen.

Gute Zusammenarbeit der RHG mit den Jagdrevieren
Die Meinung der Mehrheit der vorberatenden Kommission, dass die Zusammenarbeit zwischen den RHG und den Jagdrevieren nicht funktioniert, stimmt nicht. Die Beschlüsse werden an den Versammlungen nach eingehender Diskussion gefasst, was mit ausführlichen Protokollen belegt werden kann. Es liegt in der Natur der Demokratie, dass am Schluss die Mehrheit entscheidet. Daraus ein Argument für einen Anstieg der Rotwildpopulation abzuleiten, entbehrt jeglicher Grundlage. Sollte das Bild einer nicht motivierten Jägerschaft bestehen, weisen wir dies klar zurück.

Negative Auswirkungen auf die Lebensräume können auf ganz unterschiedliche Art gesenkt werden. Sie reichen von der Art der Bejagung über die Gestaltung des Lebensraumes, der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung der Landschaft bis zur Lenkung von Tourismus und Freizeitaktivitäten im Wald sowie der Ausgestaltung der Raumplanung. Das Verhältnis von verbissenen zu vorhandenen Bäumen kann z.B. über die Reduktion der Tiere ebenso gesenkt werden wie durch die Erhöhung der Anzahl Pflanzen, die Wahl der Pflanzenart und über weitere forstliche Massnahmen. **Ganz wichtig ist für uns in diesem Spannungsfeld, dass die Achtung vor der Kreatur nicht verloren geht.**

Massnahmen der RHG zur Optimierung der Rotwildjagd
Im Lauf der Jahre wurden in den RHG verschiedene Massnahmen zur besseren Erfüllung der Abschussvorgaben überprüft und umgesetzt. Diese Massnahmen reichen vom jährlichen Treffsicherheitsnachweis, der Durchführung von Jagdleiterkursen, von revierübergreifenden Bewegungsjagden, von koordinierten Jagden mit der Wildhut über den Einsatz von Hunden auf der Treibjagd bis zum lokalen Einbezug der Wildhut in die Planung von Bewegungsjagden, usw. Einzelne Massnahmen haben sich bewährt und werden weiter umgesetzt, andere müssen überdacht werden. Klar ist, dass es immer Verbesserungspotenzial gibt und die RHG sich darum proaktiv bemühen.

Es gibt jedoch jagdpolitische Ansätze, die zeitnah überdacht werden müssen:

- **Jagd an Sonn- und Feiertagen**

In Zeiten von Bestandesreduktionen ist es wichtig, genügend Spielraum zu erhalten. In anderen Kantonen ist die Jagd an Sonn- und Feiertagen zugelassen. Dies sollte zumindest für einzelne Tage, z.B. für Sonntage nach Umstellung auf die Winterzeit, überdacht werden.

- **Einsatz von Schalldämpfern**

Der Einsatz von Schalldämpfern auf der Jagd bringt nur Vorteile: Mehrfachabschüsse, Schonung des Gehörs von Mensch und Jagdhund. Seitens ANJF wird der Einsatz von Schalldämpfern mit Hinweis auf die Gesetzeslage strikte abgelehnt. In anderen Kantonen (z.B. ZH) wird dies jedoch zugelassen. Dies muss geändert werden.

- **Sperrung fehlbarer Schützen**

Abschüsse von widerrechtlich erlegtem Wild dürfen keinesfalls bagatellisiert werden. Wenn ein Jäger dennoch einen Fehlabschuss macht, wird er, gemäss der aktuellen Praxis, nebst einer Geldstrafe vom ANJF mit einer Sperre für die Rotwildjagd von mindestens einem Jahr belegt. Die Jägerschaft ist sich einig, dass in solchen Fällen eine Sanktionierung angezeigt ist. Unseres Erachtens sollte jedoch geprüft werden, ob es nicht möglich wäre, leichte Verstösse – analog zum Strassenverkehrsrecht – z.B. nur mit einer Verwarnung oder einer bedingten Sperrung auf Bewährung zu sanktionieren. Dass es zur aktuell im Kanton St. Gallen geltenden Regelung durchaus Alternativen gibt, zeigt ein Vergleich mit unserem Nachbarkanton Graubünden. Im Patentkanton Graubünden werden Abschüsse von widerrechtlich erlegtem Wild, sogenannte Fehlabschüsse (vgl. dazu Art. 23 der Verordnung über den Jagdbetrieb Kanton Graubünden [Jagdbetriebsvorschriften; BR 740.025]), beispielsweise durch eine (kantonale) Ordnungsbusse (vgl. Ziffer I.1. Allgemeine Bestimmungen des Anhang 1 der Jagdbetriebsvorschriften) geahndet, wenn die betreffende Jägerin oder der betreffende Jäger eine Selbstanzeige erstattet hat.

Vorstandsadressen RevierJagd St.Gallen (2022)

Präsident RJSG	Vizepräsident RJSG
Peter Weigelt **St.Gallischer Jägerverein Hubertus** Schaugen 61 9016 St. Gallen praesident[at]jagd-hubertus.ch 071 866 23 74 www.jagd-hubertus.ch info[at]jagd-hubertus.ch	**Jules Mullis** **Jägervereinigung Sarganserland** Chriesilöserstr. 33 7310 Bad Ragaz j.mullis[at]mulliscavegn.ch 081 302 53 06 www.jagd-sarganserland.ch info[at]jagd-sarganserland.ch
Conny Schmid **Jägervereinigung Seebezirk / Gaster** Ernetschwilerstrasse 34 8737 Gommiswald conny.schmid1[at]bluewin.ch 079 417 81 28 www.jagd-seegaster.ch info[at]jagd-seegaster.ch	**Josef Lenherr** **Jägervereinigung Werdenberg** Matte 18 9473 Gams josef.lenherr[at]bluewin.ch 081 771 45 59 www.jagd-werdenberg.ch info[at]jagd-werdenberg.ch
Stephan Schädler **Jägerverein Toggenburg** Lindenstrasse 8 9243 Jonschwil stephan.schaedler[at]gmail.com 078 729 90 49 www.jagd-toggenburg.ch info[at]jagd-toggenburg.ch	**Thomas Würth** **Kassier** Föhrenstrasse 10, 9403 Goldach twuerth[at]bluewin.ch **Markus Zimmermann** **Aktuar** Valenistrasse 3, 8887 Mels markus.zimmermann[at]bluewin.ch
Marco Eicher **Obmann Schweisshundewesen** marco.eicher[at]pz-bauma.ch **Werner Weber** **Prüfungsleiter Schweisshundewesen** gamsbock[at]bluewin.ch	**Noldi Rossi** **Ausbildungsleiter / Del. JagdSchweiz** rossi.arnold[at]bluewin.ch

Überblick über die Rotwildhegegemeinschaften (RHG) im Kanton St.Gallen

Hegegemeinschaft 1	Hegegemeinschaft 2	Hegegemeinschaft 3
Werdenberg Seeztal-Nord Oberes Toggenburg	Taminatal Pizol Seeztal	Neckertal Toggenburg See&Gaster
Nic Wohlwend, Obmann	**Barbara Hubschmid, Obfrau**	**René Wunderli, Obmann**

Resümee

- **es besteht kein gesetzlicher Handlungsbedarf**
- **bestehende gesetzliche Grundlagen sind vorhanden und ausreichend**
- **nur wenig Wildschäden durch Rotwild**
- **hohe Abschusserfüllung im Kanton St.Gallen**
- **alle neun WWLK-Massnahmen sind durchzusetzen**
- **weitere Anstrengungen durch die Jägerschaft**

Zusammenfassend halten wir fest, dass die Rotwildjagd im Kanton St.Gallen effizient und nachhaltig ist und kein gesetzlicher Handlungsbedarf in Richtung Staatsjagd besteht. Die geltenden gesetzlichen Grundlagen geben dem ANJF genügend Spielraum, um situationsgerecht und wirkungsvoll eingreifen zu können.
Sollte die Motion angenommen werden, würde sie die St.Galler Jagd in ihren Grundfesten verändern, indem ein Teil der Jagdausübung in die Hand der Verwaltung gelegt würde (Verstaatlichung). Ein verbindlicher Einbezug der Wildhut in die Organisation der Rotwildbejagung ist nicht notwendig. Dazu – und auch für den Einsatz von revierfremden Jägerinnen und Jägern für die Abschusserfüllung – bestand bisher und besteht auch in Zukunft kein Handlungsbedarf.

Revierjagd St. Gallen, der Dachverband der St.Galler Jagd, ist sich bewusst, dass beim Thema «tragbare Wildschäden» die Ansichten von Forst- und Landwirtschaft sowie der Jägerschaft teils auseinandergehen. Lösungen finden wir aber nicht in mehr Staat, sondern nur in mehr Zusammenarbeit. Die Jagd war und ist dazu jederzeit bereit und beweist dies im jagdlichen Alltag in den 144 Jagdrevieren in unserem Kanton. Gespräche vor Ort mit praktizierenden Förstern und Landwirten gehören zum jagdlichen Alltag. Auf Stufe Kanton bildet die Wald-Wild-Lebensraum-Kommission die richtige Plattform, um alle neun definierten Massnahmen der WWLK-Strategie möglichst umfassend zu gewährleisten.

Die Rotwildjagd im Kanton St. Gallen ist erfolgreich, die Wildschäden sind tragbar und die notwendigen gesetzlichen Grundlagen für eine effiziente und nachhaltige Jagdausübung bereits vorhanden. Gestützt auf unsere Ausführungen empfehlen wir Ihnen, sehr geehrte Kantonsrätinnen und Kantonsräte, die Motion abzulehnen.

Die St. Galler Jägerschaft bleibt bei der Rotwildjagd gefordert und ist bereit, ihre herausfordernden Aufgaben zu erfüllen.